

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

G. Christliches Gemeindeleben

[urn:nbn:de:bsz:31-323525](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323525)

6. Pfarreibefehlungen haben seit oben genanntem Zeitpunkt stattgefunden: Durch Gemeindevahl 43, durch Patronatsherrschaften 24, nach Absatz 2 des § 97 der Kirchenverfassung 1, nach § 97 a der Kirchenverfassung 16, von welchen bereits 8 für endgültig erklärt worden sind.

G. Christliches Gemeindeleben.

Einen wenn auch nur bedingten Maßstab für den in unserm evangelischen Volke vorhandenen kirchlichen und religiös-sittlichen Sinn geben die statistischen Tabellen an die Hand, welche jährlich mit den Diözesansynodalbescheiden veröffentlicht werden. Wir wollen aus denselben einige Angaben der letzten drei Jahre verglichen mit denjenigen von 1884 hier zusammenstellen.

		1884.	1892.	1893.	1894.
1. Kirchgänger	o/o	27,8	28,1	28,4	27,8
2. Abendmahlsgäste	"	53,6	53,3	54,2	55,3
3. Kirchenopfer, auf den Kopf	Pf.	16,3	18,0	19,5	20,3
4. Landeskollekten, auf den Kopf	"	3,8	4,5	4,3	4,8
5. Sammlungen für kirchliche und wohlthätige Zwecke, auf den Kopf	"	25,5	33,8	21,9	40,3
6. Uneheliche Geburten	o/o	6,7	8,0	8,0	8,1
in den größeren Städten	"	8,6	9,7	9,6	10,0
7. Ungetraute evangelische Ehepaare	"	1,7	2,5	2,8	2,8
in den größeren Städten	"	7,4	9,5	11,6	10,1
8. Ungetraute gemischte Paare	"	8,9	4,9	10,8	10,9
in den größeren Städten	"	14,7	7,1	17,8	16,9
9. Ungetauft gebliebene Kinder	"	2,0	1,1	1,9	2,0
in den größeren Städten	"	7,9	4,8	9,7	8,4

Es ergeben sich daraus keine erheblichen Schwankungen. Im allgemeinen kann man sagen, daß die in freiwilligen Gaben sich äuffernde Liebesthätigkeit in steter Zunahme begriffen ist und bis jetzt auch durch die kirchliche Steuerpflicht noch keine Einbuße erlitten hat.

2. Wohlthätigkeitsanstalten und Vereine bestehen in großer und gleichfalls steigender Zahl. Wir erwähnen aus neuerer Zeit die vor 2 Jahren eingeweihte Anstalt für Epileptische in Kork und das in der Errichtung begriffene Diakonissenhaus in Freiburg. Für die schon länger bestehende Idiotenanstalt in Rosbach haben wir mit Bekanntmachung vom 15. Mai d. J. (Ges.- u. B.O.-Bl. 1894 S. 128) die Erhebung einer Kollekte in allen evangelischen Gemeinden den Diözesansynoden empfohlen. Durch Benehmen mit den Vorständen der bestehenden Anstalten für sittlich verwahrloste Kinder ist die Kirchenbehörde in nähere Fühlung mit der Leitung dieser Anstalten getreten.

3. Die seit Jahren erhobenen Klagen über Sonntagsentheiligung, über Unbotmäßigkeit und Zügellosigkeit der Jugend, über ungehörigen Wirtshausbesuch, übertriebene Vergnügungssucht treten uns in Kirchenvisitationen und Diözesansynodalverhandlungen immer wieder entgegen. Auch unser letzter Diözesansynodalbescheid hat sich damit beschäftigt (Ges.- u. B.O.-Bl. 1894 S. 109 u. 110). Daß die Ausgaben für Lustbarkeiten in weiten Kreisen der ärmeren und mittleren Bevölkerung in keinem Verhältnis stehen zu der bedrängten Lage der Landwirtschaft und des Gewerbes dürfte nicht zu bezweifeln sein.

4. Das staatliche Eingreifen in das soziale Leben durfte neuerdings auch kirchlicherseits begrüßt werden bei den Vorschriften über die Gewerbeordnung und über die weltliche Feier der Sonn- und Festtage. Mit dem 1. April 1892 sind die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 betreffs Abänderung der Gewerbeordnung und der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 24. März 1892 betreffs Vollzug der Gewerbeordnung ins Leben getreten. Wir haben die Geistlichen und Kirchengemeinderäte in einer Bekanntmachung vom 11. April 1892 (Ges. u. B.O.Bl. 1892 S. 54 ff.) auf diese für unser christliches Volksleben hochwichtigen Bestimmungen hingewiesen und damit einzelne Auszüge aus der Gewerbeordnung veröffentlicht, namentlich soweit die Vorschriften auf die Sonntagsruhe, auf die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Personen, sowie auf die Wahrung und Hebung der Sittlichkeit sich beziehen.

Die landesherrliche Verordnung vom 18. Juni 1892 über die weltliche Feier der Sonn- und Festtage haben wir am 7. Juli 1892 veröffentlicht (Ges. u. B.O.Bl. 1892 S. 198 ff.). Für unsere evangelische Kirche ist darin besonders wichtig der bessere Schutz des Karfreitags und des Buß- und Bettags in Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession Pfarrechte hat. Zu diesen sind nach einer Erklärung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts auch die mit evangelischen Pastorationsstellen versehenen Gemeinden zu rechnen (Ges. u. B.O.Bl. 1893 S. 82). Daß ein gleicher Schutz wie dem Karfreitag auch dem Fronleichnamstag an allen Orten, wo die katholische Konfession Pfarrechte hat, gewährleistet wird, hat in verschiedenen Gemeinden der Pfalz große Aufregung hervorgerufen, welche in den Diözesansynoden von Ladenburg-Weinheim, Eppingen und Sinsheim zum Ausdruck gekommen ist. Man wollte lieber den Vorteil wieder drangeben, den die Evangelischen damit haben, daß der Karfreitag überall, wo sie Pfarrechte haben, voller und ungestörter Feiertag ist. Was unsrerseits darüber zu bemerken war, haben wir in dem Diözesansynodalbescheid vom 15. Mai d. J. (Ges. u. B.O.Bl. 1894 S. 108/9) niedergelegt.

Bezüglich der Sonntagsfeier erwähnen wir noch eine durch unsre Vorstellung veranlaßte Zusatzbestimmung zu § 43 des Eisenbahnbetriebsreglements mit Einschränkung des Viehtransports an Sonn- und Feiertagen (Ges. u. B.O.Bl. 1892 S. 79).

Von bessernden Einflüssen, welche die neuen Bestimmungen über Gewerbeordnung und Sonntagsfeier auf unser christliches Volksleben ausüben, läßt sich in so kurzer Zeit noch kein Rühmens machen. Es kommt eben darauf an, daß der Geist der Religiosität und der Humanität in immer weiteren Kreisen die wohlgesinnten Glieder der Kirche erfülle, damit sie durch ihr Vorbild in Familie und Gemeinde, durch herzhafte Bekämpfung schädlicher Zustände und Strömungen und durch treue Mitarbeit an gemeinnützigen Unternehmungen der christlichen Liebe für die Irrenden, Fehlenden und Notleidenden ihren evangelischen Glauben lebendig erweisen in guten Werken und die Lehre Gottes unseres Heilandes zieren in allen Stücken.

H. Kirchensteuern.

1. Die Vorbereitungen zur Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer (vgl. hierzu Ges. u. B.O.Bl. 1893 S. 53/54 u. 101 ff., sowie 1894 S. 115) sind nunmehr soweit gediehen, daß die Beschlußfassung über den ersten Allgemeinen Kirchensteuer-Voranschlag, welcher die Jahre 1895—1899 umfaßt, durch die Generalsynode stattfinden kann.

Das Erscheinen einer Verordnung über die Feststellung der bei einer allgemeinen Kirchensteuer zu Zwecken der evangelisch-protestantischen Landeskirche für das Jahr 1895 nach dem Gesetz vom 18. Juni 1892 in Betracht kommenden Steuerkapitalien und Steueranschlüge und der sich darnach ergebenden Kirchensteuer-schuldigkeiten steht bevor. Die weiter erforderlichen Vollzugsvorschriften sind in der Ausarbeitung begriffen.